

TOP 5: Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG)

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG).
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, noch erforderliche haushaltssystematische, haushaltstechnische und redaktionelle Korrekturen am Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorzunehmen.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Sondervermögen „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ errichtet werden. Dieser enthält die notwendigen Vorschriften, insbesondere über die Errichtung, Zweckbestimmung, Finanzierung und Verwaltung des Sondervermögens. Das Sondervermögen dient der Finanzierung und Leistung von Hilfen in den im Juli 2021 von Starkregenfällen und Hochwasser betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz. Mit den Mitteln des Sondervermögens werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Bei der Verwendung der Mittel sind das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 sowie weitere untergesetzliche Regelungen des Bundes zu beachten. Daneben wird das Land weitere Vorschriften über die Gewährung der betreffenden Finanzhilfen erlassen.

Neben dem zu beschließenden Gesetzentwurf wird als weitere Anlage der Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das Jahr 2021 vorgelegt, in den alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens eingestellt sind. Der Wirtschaftsplan ist Anlage des Sondervermögensgesetzes. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigefügt.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den Gesetzentwurf abschließend, so dass dieser dem Landtag zugeleitet werden kann.

Das Gesetz soll am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.